

Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Putbus

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 26. August 2013 die Gebührensatzung lauten:

§ 1

Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Putbus, im weiteren mit „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

1. Bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarschaftliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung dadurch nicht erheblich gefährdet werden;
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. an Löschwasser- und Brandverhütungsschauen teilzunehmen
4. Maßnahmen der Brandverhütung durchzuführen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben nach § 1 dieser Satzung ist - vorbehaltlich der Regelungen des § 3 nach § 26 Abs. 1 BrSchG - gebührenfrei.

- bei Bränden
- bei der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
- bei der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

1. Gebührenpflichtig nach Maßgabe dieser Gebührensatzung sind alle im § 26 Abs. 2 BrSchG aufgeführte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Gebührenpflicht besteht insbesondere:
 - für den Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 - für den Geschädigten, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - für den Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - für Personen, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmierten,
 - für den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

3. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung.
4. Für andere Leistungen, insbesondere in den Fällen der Hilfeleistung und Sicherheitswachen, werden die Kosten nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 4

Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für nachbarschaftliche Löschhilfe gem. § 2 Abs. 3 des BrSchG sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag einschließlich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung sowie Aufwand zur Verpflegung und Erfrischung des Feuerwehrpersonals) zu erstatten, sofern die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

§ 5

Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

1. Schuldner sind:
 - der Auftraggeber,
 - diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 - oder der Verursacher der Hilfeleistung
2. Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe oder nachbarschaftlicher technischer Hilfeleistung ist die anfordernde Gemeinde Schuldner.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.
5. Gebührenpflichtiger bei Brandsicherheitswachen sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wären (z.B. Theateraufführungen und vergleichbare Veranstaltungen im Marstall).

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Bei der Berechnung der Personalkosten werden zugrunde gelegt:
 - der Zeitraum vom Verlassen bis zur Rückkehr des Personals vom und zum Gerätehaus einschließlich für ein oder mehrere Kameraden eine angemessene Zeit der Nachversorgung der Fahrzeuge, die auf Anweisung des Einsatzleiters erfolgt,
 - der entstandene Verdienstaufschlag zuzüglich des Versicherungsanteils zur Sozialversicherung
 - die Anzahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.
3. Mit den Beträgen für die Sachkosten (Fahrzeuge) sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere der hydraulischen Rettungsgeräte, Motorkettensägen und Beleuchtungstechnik abgegolten.
4. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - Gebühren entsprechend des eingesetzten Personals für die erforderlichen Reinigungsarbeiten aufgrund außergewöhnlicher Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten;
 - die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, insbesondere Kraftstoffe, Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Öl-Bindemittel sowie für deren Entsorgung.
5. Als Mindestsatz wird für Personal- und Sachkosten die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung

1. Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes (Einsatzprotokoll der FF Putbus).
2. Die Gebühren- und Kostenfestsetzung erfolgt mittels Bescheid durch die Stadt Putbus.
3. Die Gebühren und die Kosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Schuldner fällig.
4. Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zum Entrichten der Gebühren und Erstattung der Kosten im festgesetzten Zeitraum nicht nach, so können diese auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 8

Haftung für Schäden

1. Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
2. Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung durch die Feuerwehr gemäß § 3 dieser Satzung entstehen oder bei der Leistung nachbarschaftlicher Löschhilfe oder bei der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenrechnung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.
3. Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 26.August 2013

Burwitz
Bürgermeister

Anlage
Gebührenverzeichnis
zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Putbus

1.	Gebühr für Feuerwehrpersonal	je Stunde	5,08 €
2.	Gebühr für Sicherheitswachen/je Kamerad	je Stunde	10,40 €
3.	<u>Gebühren für Fahrzeuge inkl. Geräte</u>		
3.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Stunde	21,37 €
3.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	je Stunde	21,32 €
3.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 16 -TS	je Stunde	0,42 €
3.4.	Kommandowagen KdoW	je Stunde	1,06 €
3.5.	Mannschaftstransportwagen MTW	je Stunde	1,40 €
4.	<u>Verbrauchsmittel</u> Der Verbrauch von Kraftstoffen, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel sowie Handfeuerlöschmittel wird nach den tatsächlichen Wiederbeschaffungs- bzw. Befüllungskosten berechnet.		
5.	<u>Entsorgung/Reinigung</u> Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, Chemikalien, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln als auch die Reinigung von außergewöhnlich verschmutzter Einsatzkleidung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.		